



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2015/0142

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.05.2015

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	12.05.2015	öffentlich

Tagesordnung

Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien in Hennef
Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie
Antrag der Jungen Union vom 15.03.2015 (Eingang: 29.04.2015)

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung zur Umsetzung der Einbindung von Pflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien in das Hilfesystem der Hilfen zur Erziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Siehe beiliegender Antrag der Jungen Union.

Wann kommt ein Kind in eine Pflegestelle / Pflegefamilie?

Wenn die Eltern nicht in der Lage oder überfordert sind, das Wohl, die Entwicklung und die entsprechende Förderung eines Kindes zu gewährleisten (auch nicht durch familienergänzende oder familienunterstützende Hilfen) und somit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, bleibt auch nur der Ausweg einer „Unterbringung außerhalb der Familie“. Dies kann je nach Problemlage und Schwierigkeitsgrad die Pflegefamilie oder ein Heim sein.

Wichtigste Voraussetzung überhaupt für die Aufnahme eines Kindes ist neben den weiteren Kriterien, dass die gesamte Familie bereit ist, ein zunächst fremdes Kind im eigenen Haushalt aufzunehmen.

Es nutzt nichts, wenn die „Pflegemutter“ hierzu die Bereitschaft und auch Eignung hat, während andere Teile der Familie dies eigentlich ablehnen.

Diese Gesichtspunkte praktiziert das Amt für Kinder, Jugend und Familie auch bei der Unterbringung von Kindern in Kindertagespflege.

Nicht nur die Tagespflegemutter zu sehen, sondern auch den Ehemann, das Kind, das im Haushalt ist, das vielleicht auf einmal teilen muss mit einem Kind, das eigentlich nicht in die Familie gehört.

Für Standards und Qualität im „Pflegekinderwesen“ wurden als Arbeitsempfehlungen des Landesjugendamtes konzeptionelle Leitlinien, an denen sich die Jugendämter orientieren können, herausgegeben.

Im Mittelpunkt steht dabei das Anliegen, den Kindern, die einen schwierigen Start ins Leben haben, eine gute Entwicklung zu ermöglichen und dazu die Pflege- und Herkunftsfamilie wirkungsvoll zu unterstützen.

Die so genannte Vollzeitpflege ist eine Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie, die vorübergehend oder auf Dauer angelegt ist.

Einige Aspekte aus den Empfehlungen der Landesjugendämter:

- **Allgemeine Schwerpunkte und Ziele**

Ziel der Vollzeitpflege ist, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, unter den Voraussetzungen der §§ 27 ff. SGB VIII, außerhalb ihres Elternhauses in familialen Bezügen aufzuwachsen.

Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Vollzeitpflege sind gerichtet auf

- die Entwicklung positiver, stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegepersonen und Pflegekindern oder
- ein familiäres, auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben.
- entweder eine zeitlich befristete Vollzeitpflege oder eine auf Dauer angelegte Lebensform, um die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen zur Aufarbeitung vorhandener Defizite und Störungen zu ermöglichen.
- die Ich-Stärkung des Kindes und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung, je nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes.

Da Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfordernissen von anderen Familien aufgenommen werden, ist

- eine gezielte Planung der Fremdplatzierung und Unterbringungsform,
- eine genaue Auswahl und Vorbereitung der Pflegeperson und
- eine differenzierte intensive Betreuungsarbeit vor und nach der Vermittlung

notwendig.

- **Formale Voraussetzungen**

- Altersgrenzen

Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale

(z. B. Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, dass das heranwachsende Kind belastbare Eltern benötigt. Dem Wohl des Kindes wird es daher in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand zwischen Pflegeperson und Kind größer als 35 bis 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

- Einkommensverhältnisse

Die Bewerber sind dahingehend zu überprüfen, ob ihr eigener Unterhalt sichergestellt ist.

- Wohnverhältnisse

Die räumlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes müssen gegeben sein.

- Berufstätigkeit

Es muss sichergestellt sein, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes durch die Pflegepersonen selbst geleistet wird. Daher sollte ausschließlich zu Bewerbern vermittelt werden, die in der Lage sind zunächst ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen.

- Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

- Gesundheit

Es muss gewährleistet sein, dass Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die Versorgung des Kindes sicherzustellen.

Von den Bewerbern wird erwartet, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnden Ärzten oder Psychologen die Auskunft gestatten und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend sind,
- Suchtkrankheiten,

- Krankheiten und körperliche und psychische Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

- Soziales Umfeld

Eine positive Grundeinstellung zur Aufnahme eines Kindes im sozialen Umfeld ist wichtig.

- Vorstrafen

Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Bewerber der Vermittlungsstelle ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

- Kinder in der Pflegefamilie

Bedürfnisse der bereits in der Bewerberfamilie lebenden Kinder müssen in die Vermittlungsüberlegungen mit einbezogen werden. Es ist eine Lösung zu finden, die den bereits vorhandenen Kindern in der Familie und dem aufzunehmenden Kind gerecht wird.

- Lebensformen

Die Lebensführung von Bewerbern ist, unabhängig davon, wie diese begründet ist (Beruf, Familienstand, Religion, Weltanschauung, etc.), kein genereller Ausschlussgrund für eine Inpflegegabe.

- Psychologische Eignungskriterien

Die wichtigsten Stichpunkte sind:

- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Flexibilität),
- Belastbarkeit / Frustrationstoleranz,
- Symptomtoleranz,
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte,
- die Fähigkeit, sich in das Kind hineinzusetzen (Empathie),
- Toleranz,
- Emotionale Ausdrucksfähigkeit / Offenheit,
- Lernfähigkeit,
- Bindungs-/Beziehungsfähigkeit,
- Bereitschaft, sich mit der Lebensgeschichte des Kindes auseinanderzusetzen.

- Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Beziehungen entwickeln zu können.

Die Stabilität und Zufriedenheit der Pflegepersonen stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus die wesentlichen Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung.

- Lebensziele / Lebenszufriedenheit

Lebensziele, Werteorientierung sowie die subjektive Wahrnehmung davon, ob der bisherige bzw. antizipierte Lebensverlauf eine Annäherung oder Entfernung von diesen Zielen gebracht hat oder bringen wird, sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und Handlungsmotivation der Bewerber.

Dabei ist es von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes in die Zielhierarchien des Paares (der Familie) hat. Es wird darauf zu achten sein, inwieweit z. B. Zielkollisionen zu erwarten sind oder aber völlig unrealistische bzw. nicht kindgemäße Zielvorstellungen mit der Absicht, ein Kind aufzunehmen, verbunden werden. Der unerfüllte Kinderwunsch wird bei vielen Bewerberpaaren von besonderer Bedeutung sein und mit großer Sorgfalt gemeinsam bearbeitet werden müssen. Der unerfüllte Kinderwunsch an sich ist kein hinreichender Grund, ein Kind aufzunehmen.

- Weitere Merkmale

Über die bereits angesprochenen Merkmale hinaus soll sich die Fachkraft einen allgemeinen Überblick über die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person) tun.

Darstellung der praktischen Arbeit im Pflegekinderdienst

Praxis der Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien vor Ort:

Neben den entsprechenden Schulungen findet regelmäßig Begleitung und Austausch mit den Pflegeeltern (nicht nur halbjährlich, mind. alle 2 Monate) statt, daneben in Treffs, Gesprächen sowie entsprechenden Fortbildungsangeboten.

Die Pflegeeltern erstellen Entwicklungsberichte.

Daneben erfolgen regelmäßige Hausbesuche der Mitarbeiterinnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und vor allem: Gespräche mit den Kindern und nicht nur mit den Pflegeeltern der Kinder.

Grundvoraussetzung ist auch, dass die Fachkräfte mit den Kindern alleine sprechen, auch außerhalb der Räume der Pflegeeltern.

Daneben existieren regelmäßige Angebote, auch aufsuchende, der Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Rahmen der Prävention und nicht nur dann, wenn es „schwierig“ ist.

Für Kriseninterventionen ist auch für Pflegestellen die Rufbereitschaft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie neben dem Tagesdienst erreichbar.

Vom Amt für Kinder, Jugend und Familie sind zurzeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeit-, / Teilzeitpflegefamilien untergebracht:

Die Stadt Hennef hat verschiedene Vereinbarungen mit Bereitschaftspflegestellen. Dieses Modell der Bereitschaftspflegestellen unterscheidet sich von den im Rhein-Sieg-Kreis, Bonn und Köln üblichen Vereinbarungen im Hinblick darauf, dass nur die Tage der Belegung der Bereitschaftspflegestellen gezahlt werden (60,- € / Tag).

Sie bieten damit eine kostengünstige Alternative in Kriseninterventionen, bei plötzlich notwendigen Unterbringungen, vor allem von Säuglingen und Kleinkindern.

Diese Art der Vereinbarung hat sich in 16 Jahren bewährt und darf durchaus als „Hennefer Modell“ bezeichnet werden, das auch inzwischen von anderen Jugendämtern übernommen wurde.

Derzeit besteht eine Vereinbarung mit fünf Bereitschaftspflegestellen. Fünf Kinder sind zurzeit in Bereitschaftspflegestellen untergebracht.

In Vertretung

Michael Walter